

Maßnahmen für den Grauspecht (*Picus canus*)

Die nachfolgende Maßnahmenbeschreibung konkretisiert Planungsvorgaben der Bewirtschaftungspläne Natura 2000. Für die Forsteinrichtung ist sie fachliche Grundlage zur Erstellung der auf Natura 2000 bezogenen Umweltvorsorgeplanungen in den Betriebsplänen bzw. Betriebsgutachten, insbesondere zur Abgrenzung der Maßnahmenflächen und für das Forstamt dient sie im Falle der Förderung als Handlungsanleitung zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen.

Maßnahmen, die gemäß dieser Maßnahmenbeschreibung in die Eventualplanung der Umweltvorsorgeplanung aufgenommen werden, sind grundsätzlich gemäß Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald“ förderfähig.

Merkmale

Der Grauspecht misst etwa 28-33 cm, ist somit etwas kleiner und leichter als der ähnliche Grünspecht. Die Oberseite ist olivgrün gefärbt, der Bürzel gelbgrün und der Kopf grau mit schwarzer Zeichnung am Auge und an der Seite (Bartstreif). Männchen mit kleiner roter Scheitelplatte, insgesamt kräftiger gefärbt als Weibchen. Flug wie bei allen Spechten wellenförmig. Balzruf ist eine Reihe von 10-15 „klüh“-Rufen, in der Frequenz abfallend und am Ende gedehnt, oft in Kombination mit Trommelfolgen.

Lebensraum

Der Grauspecht ist eine Art tot- und altholzreicher Laub- und Mischwälder. Als Spezies des Anhangs I der EG-VSR und vor dem Hintergrund seines kontinuierlichen Bestandsrückgangs (Rote Liste RLP: Vorwarnliste) eignet er sich als Leitart eines Programms zur Förderung dieser Wälder. Im Unterschied zu den drei einheimischen schwarz-weißen Spechtarten (Klein-, Bunt- und Mittelspecht) benötigt der Grauspecht als Bodenspecht auch lückige Säume, Blößen und kleine Freiflächen. Neben der Schaffung von Kahlschlägen profitiert er von femel- oder plenterartigen Strukturen. Mindestens 10 Altbäume pro Hektar in der Reifephase sind als Lebensgrundlage notwendig. Grauspechte sind waldgebunden. Der Grauspecht ist in den walddreichen Regionen des Landes weit, aber in geringer Dichte verbreitet.

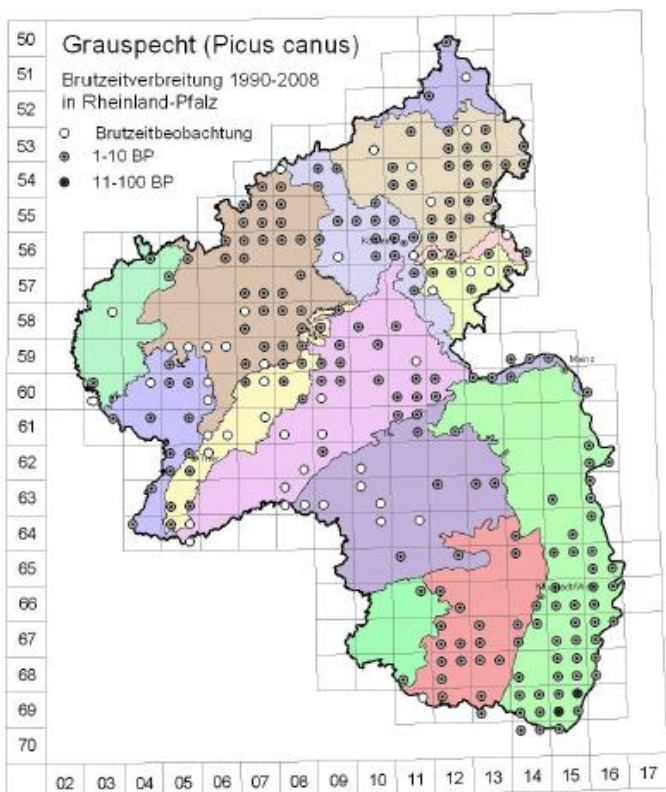
Die höchste Dichte erreicht die Art in den Auwäldern am Oberrhein (hoher Totholzanteil in Weichhölzern mit *Camponotus fallax* und Ameisen am Rheindeich), gefolgt von den Dreieckswäldern der Vorderpfalz sowie den Mittelgebirgen, besonders dem Westerwald, der zu den größten Dichten Deutschlands in Hessen überleitet. In seinem Revier benötigt die Art neben alten über 100-jährigen Laub- und Mischwäldern mit hohem Totholzanteil auch lichte, kurzgrasige Bodenstellen (Waldwiesen, Säume, Blößen, Kahlschläge) zur Nahrungsaufnahme.

Biologie und Ökologie

Grauspechte sind Standvögel. Die Balz beginnt meist schon Ende Januar, die Eiablage Mitte April. Es werden 4-9 Eier etwa 16-18 Tage bebrütet. Als echter Höhlenbrüter legen Grauspechte schneeweiße Eier auf den Höhlenboden. Zur Höhlenanlage und zur Nahrungssuche präferieren Grauspechte morsches Holz. Als Nahrung bevorzugen sie hügelbauende Ameisen der Gattung *Formica* sowie in morschem Holz wohnende Roßameisen (*Camponotus*) und Käferlarven ähnlich dem größeren Schwarzspecht, nehmen aber auch *Myrmica*- und *Lasius*arten. Die Bruthöhle wird deutlich niedriger als beim Schwarzspecht angelegt (Konkurrenzminderung); Grauspechte sind nicht sehr konkurrenzstark, was die Verteidigung der Höhlen anbelangt.

Vorkommen in Rheinland-Pfalz

Der Grauspecht ist in den walddreichen Regionen des Landes weit, aber in geringer Dichte verbreitet. Die höchste Dichte erreicht die Art in den Auwäldern am Oberrhein (hoher Totholzanteil in Weichhölzern mit *Camponotus fallax* und Ameisen am Rheindeich), gefolgt von den Dreieckswäldern der Vorderpfalz sowie den Mittelgebirgen, besonders dem Westerwald, der zu den größten Dichten Deutschlands in Hessen überleitet. Mit 700-1.300 Brutpaaren in RLP 2012 ist er gleich nach dem Wendehals die seltenste Spechtart des Landes. In seinem Revier benötigt die Art neben alten über 100-jährigen Laub- und Mischwäldern mit hohem Totholzanteil auch lichte, kurzgrasige Bodenstellen (Waldwiesen, Säume, Blößen, Kahlschläge) zur Nahrungsaufnahme.



Maßnahmenkonzept

Sicherung von Altholzstrukturen durch Nutzungsverzicht und Herstellung lichter Waldstrukturen im Umfeld der Altholzflächen mit Nutzungsverzicht

Einzelmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms

(s. Bsp. unten)

- I. Nutzungsverzicht (10 Jahre) in ausgewiesenen Altholzbestockungen
- II. Lichtstellungsmaßnahmen im Umfeld der Altholzflächen

Sofern erforderlich (bei Nichtvorhandensein entsprechender Strukturen), Durchführung von Auflichtungen (Kahlschläge unter 0,5 ha sowie Lichtstellungen auf Bestockungsgrade 0,4-0,5 entlang von Schneisen und Wegetrassen sowie im Umfeld bestehender Altbaumbestände. Altbaumbestände (Laub- u. Mischwald mit Totholz) konsequent erhalten.

Bei der Herstellung lichter Waldstrukturen sind die Regeln der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) zu beachten. Insbesondere gilt das Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha, das Verbot der Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,4 (zuwachsmindernde Lichtstellung) sowie das Verbot der vorzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren sowie bei Laubbaumbeständen unter 80 Jahren.

Flankierende Maßnahmen

Diese Maßnahmen gehen über das Förderprogramm hinaus und sind in den Fördersätzen nicht enthalten. Die Maßnahmen sind zum Teil ohne zusätzlichen Aufwand durchführbar (z. B. Weichlaubhölzer erhalten), soweit es sich jedoch um aktive Maßnahmen mit entsprechendem Aufwand handelt, erfolgen sie auf freiwilliger Basis außerhalb des Förderprogramms. Die Nichtumsetzung hat keinerlei Einfluss darauf, ob ein Antrag auf Förderung positiv oder negativ beschieden wird.

Konzentration jüngerer Schattbaumarten entfernen. Wenn möglich, Weichlaubhölzer erhalten/fördern/einbringen)

Wünschenswerte Anschlussmaßnahme: Verlängerung der Fördermaßnahme oder Erhalt von Einzelbäumen (mindestens 10 pro ha) nach Ablauf des 10 jährigen Nutzungsverzichts sowie Belassen minderwertiger (fauler) Stämme und Starkäste. Diese Maßnahme kann einen Teil der Vorkommen über die Laufzeit der Fördermaßnahme hinaus sichern.

Auswahl der Maßnahmenflächen und Restriktionen

Neben dem Altholzaspekt ist zur Ernährung das Vorhandensein offener Bodenstellen zur natürlichen Ansiedlung der Formica- und Serviformica-Arten sowie weiterer Ameisenarten unbedingt notwendig. Es ist deshalb nicht ausreichend, die Altholzbestände zu sichern, sondern bei der Auswahl der Zielflächen auf das Vorhandensein entsprechender Strukturen (im Umfeld) zu achten. Besonders wichtig sind sonnenexponierte Grünlandbereiche (Wald- und Wildwiesen, Stromtrassen, Wegränder), aber auch lichte Waldstrukturen, sonnige Waldinnenränder, offene lichtexponierte Korridore, Säume und Kahlschläge im Rahmen der forstrechtlich erlaubten Flächengrößen. Es ist sinnvoll, die Maßnahmen so zu planen und zu gestalten, dass die o. g. Strukturen in räumlicher Nachbarschaft langfristig sichergestellt sind. Isolierte Maßnahmen sind hingegen wenig zielführend.

Ausweisung in der Betriebsplanung (Umweltvorsorgeplanung)

Der Forsteinrichter grenzt die Flächen des Nutzungsverzichtes ab. In der abgegrenzten Maßnahmenfläche erfolgen während des Verpflichtungszeitraumes keine Nutzungen in der Altholzbestockung. Notwendige Maßnahmen zur Versicherungspflicht sind möglich.

Sofern notwendig erfolgt die Ausweisung von Maßnahmenflächen zur Lichtstellung im Umfeld des Laubaltholzes auf denen der Bestockungsgrad ausgehend von einem mittleren Bestockungsgrad von 1,0 im Durchschnitt auf 0,5 abgesenkt wird. Dabei obliegt es dem Forstamt durch kombinierte Anwendung von Lichtstellungsmaßnahmen (Kahlschläge bis 0,5 ha, parziales Absenken des Bestockungsgrades auf 0,5) in der ausgewiesenen Maßnahmenfläche die angestrebten Lichtungsstrukturen herzustellen.

Die ausgewiesenen Maßnahmenflächen der Umweltvorsorgeplanung werden jeweils in ihrer Gesamtheit fördertechnisch berücksichtigt.

Beispiel

Auf einer 2 ha großen Maßnahmenfläche gem. Ziffer I (Laubaltholz) erfolgt ein Nutzungsverzicht.

Im **Umfeld** des Laubaltholzes erfolgen auf 3 ha Lichtstellungsmaßnahmen gem. Ziffer II. Dabei werden dort ca. 2 kleine Kahlschläge unter 0,5 ha mit 1 ha Lichtstellungsmaßnahmen (Absenkung des Bestockungsgrades von 1,0 auf 0,5) sowie 1 ha Flächen ohne Lichtstellungsmaßnahmen kombiniert. Über lichte Vernetzungskorridore können Kleinkahlschläge und/ oder licht gestellte Flächen verbunden werden. Bereits vorhandene Vernetzungsstrukturen, z. B. entlang von Wegen sollen integriert werden. Bezogen auf die ausgewiesene Maßnahmenfläche gem. Ziffer II (Lichtstellung) wird der Bestockungsgrad im Durchschnitt um 0,5 reduziert (Grundlage für die Berechnung der Fördermittelhöhe).

